

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO §§ 518, 519 a, 519 b, 522, 234 Abs. 1; ArbGG § 9

Leitsatz:

Die Berufungsschrift muß die ladungsfähige Anschrift des Berufungsbeklagten enthalten; die Berufung ist unstatthaft, wenn es daran fehlt und der Mangel nicht bis zum Ablauf der Berufungsfrist behoben ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 3 AZR 42/74

Urteil des BAG vom 9. Dezember 1974

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 42/74

4 Sa 476/72 Niedersachsen

Urteilstenor zugestellt
am 9. Dezember 1974

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 5. Dezember 1974 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Dieterich und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Hoechst und Pape für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 19. Dezember 1973 - 4 Sa 476/72 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der im ersten Rechtszug durch die Rechtssekretäre im DGB J M und E F vertreten war, hat von der Beklagten ein Restgehalt für Oktober 1971 in Höhe von 1.450,-- DM gefordert. Die Beklagte hat gegenüber der Klageforderung mit angeblichen Schadenersatzansprüchen aus unerlaubten Handlungen des Klägers aufgerechnet.

Das Arbeitsgericht Oldenburg hat der Klage stattgegeben; der von der Beklagten erklärten Aufrechnung hat es den Erfolg versagt, weil etwaige Gegenansprüche wegen Versäumung einer tariflichen Ausschußfrist erloschen seien.

Das Urteil des Arbeitsgerichts ist den in Oldenburg ansässigen Prozeßbevollmächtigten der Beklagten am 3. Juli 1972 zugestellt worden. Sie haben dagegen mit Schriftsatz vom 7. Juli 1972, der am 10. Juli 1972 beim Landesarbeitsgericht Niedersachsen eingegangen ist, Berufung eingelegt. In der Berufungsschrift ist der Kläger nur mit seinem Namen (G B) bezeichnet; seine Anschrift ist nicht angegeben. Als Prozeßbevollmächtigte des Klägers sind angeführt: "RAe. M etc., O".

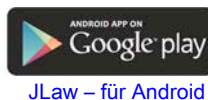
Das Landesarbeitsgericht hat mit Verfügung vom 10. Juli 1972 die erstinstanzlichen Akten beim Arbeitsgericht Oldenburg angefordert. Diese Akten sind am 18. Juli 1972 beim Landesarbeitsgericht eingegangen. Die Berufungsbeurteilung ist innerhalb der verlängerten Begründungsfrist am 30. August 1972 beim Landesarbeitsgericht eingegangen.

In dem Termin zur Verhandlung über die Berufung vom 19. Dezember 1973 hat das Landesarbeitsgericht die Beklagte darauf hingewiesen, daß die Berufungsschrift nicht ordnungsgemäß sei, weil sie nicht die ladungsfähigen Anschriften des Klägers und seiner Prozeßbevollmächtigten enthalte und dieser Mangel erst nach Ablauf der Berufungsfrist behoben worden sei. Daraufhin hat die Beklagte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine etwaige

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Versäumung der Berufungsfrist beantragt mit der Begründung, dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten sei erst in der Berufungsverhandlung bekannt geworden, daß die Akten des Arbeitsgerichts erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist beim Landesarbeitsgericht eingegangen seien.

Das Landesarbeitsgericht hat den Antrag auf Wiedereinsetzung zurückgewiesen und die Berufung der Beklagten als unzulässig verworfen.

Mit ihrer Revision wehrt sich die Beklagte gegen diese Entscheidung; sie will weiterhin die Abweisung der Klage erreichen.

Entscheidungsgründe:

I. Nach der übereinstimmenden Rechtsprechung aller Senate des Bundesarbeitsgerichts muß eine Berufungsschrift nicht nur die in § 518 Abs. 2 ZPO genannten Angaben enthalten, sondern auch den Rechtsmittelgegner bzw. seinen Prozeßbevollmächtigten und deren Anschriften so genau angeben, daß die Zustellung der Rechtsmittelschrift alsbald erfolgen kann. Fehlt es hieran, so kann der Mangel bis zum Ablauf der Berufungsfrist behoben werden, danach nicht mehr (Beschuß des Ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 4. Juli 1973 - 1 AZB 12/73 - AP Nr. 20 zu § 518 ZPO [zu a der Gründe; auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt]; Urteil des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 25. Oktober 1973 - 2 AZR 526/72 - AP Nr. 22 zu § 518 ZPO [zu II a der Gründe]; Urteil des erkennenden Senats vom 2. November 1968 - 3 AZR 296/67 - BAG 21, 193 [195, 196] = AP Nr. 2 zu § 553 ZPO [zu I 1 der Gründe]; Beschuß des Vierten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 15. März 1974 - 4 AZB 6/74 - AP Nr. 23 zu § 518 ZPO; Beschuß des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 20. Februar 1973 - 5 AZB 5/73 - AP Nr. 19 zu § 518 ZPO; jeweils mit weiteren Nachweisen; insgesamt zustimmend Grunsky in Anm. zu AP Nr. 1

- 4 -



- 4 -

und Nr. 2 zu § 553 ZPO [zu 3]). Unterbleibt eine solche Angabe, so kann das Gericht nicht die in § 519 a Satz 1 ZPO vorgeschriebene Zustellung der Rechtsmittelschrift an den Gegner vornehmen.

Dem kann die Revision nicht entgegenhalten, für das Gericht komme es nicht darauf an, ob es die Rechtsmittelschrift dem Gegner früher oder später zustelle. Die Gerichte für Arbeitssachen müssen nicht nur wegen des Beschleunigungsgrundsatzes gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ArbGG darauf bedacht sein, zügig zu arbeiten, sondern bei der Einlegung von Rechtsmitteln an die Belange des Rechtsmittelbeklagten denken. Dieser hat oft aus vielerlei materiellen und psychischen Gründen ein schutzwertes Interesse daran, bald zu erfahren, ob ein von ihm erstrittenes Urteil rechtskräftig wird oder ob er sich auf weitere prozessuale Auseinandersetzungen einrichten muß. Die in § 519 a Satz 1 ZPO vorgeschriebene Zustellung der Berufungsschrift bringt ihm hierüber Gewißheit; außerdem kann er dann beurteilen, wann er selbständige Anschlußberufung einlegen kann (§ 522 Abs. 2 ZPO). Dieses beachtliche Interesse des Rechtsmittelbeklagten, alsbald von der Einlegung des gegnerischen Rechtsmittels zu erfahren, wird beeinträchtigt, wenn die Rechtsmittelschrift nicht die ladungsfähige Anschrift des Rechtsmittelbeklagten bzw. seines Prozeßbevollmächtigten angibt. Wägt man ab, was höher zu bewerten ist, die gekennzeichneten Interessen des Rechtsmittelbeklagten oder eine gewisse Liberalität in Formalien, so ergibt sich, daß die Belange des Rechtsmittelbeklagten überwiegen und dem Rechtsmittelkläger nur etwas ganz geringfügiges zugemutet wird, wenn er die ladungsfähigen Anschriften des Gegners bzw. seines Prozeßbevollmächtigten angeben muß; in Wahrheit wird damit vom Prozeßbevollmächtigten nur etwas verlangt, was der allseitigen Ordnung und Rücksichtnahme dient. Soweit Mes (Anm. zu AP Nr. 22, 23 zu § 518 ZPO; Anm. zu AP Nr. 8 zu § 553 ZPO) diese Abwägung zu Ungunsten des Rechtsmittelbeklagten vornimmt, vermag der Senat dem nicht beizutreten.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

II. 1. Soweit die Revision hiergegen anführt, in AP Nr. 12 zu § 518 ZPO habe der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts noch eine andere Ansicht vertreten, übersieht sie, daß der Zweite Senat diese Ansicht aufgegeben hat (vgl. BAG 21, 368 [369, 370] = AP Nr. 1 zu § 553 ZPO [zu 1 der Gründe]).

2. Für die Ansicht der Revision spricht in gewissem Sinne die Entscheidung des Bundesgerichtshofs in BGHZ 21, 168 [170]; dort hat der Bundesgerichtshof den Standpunkt vertreten, bis zum Ablauf der Berufungsfrist müsse für das Gericht die Person des Rechtsmittelklägers bezeichnet sein; dabei hat er (BGHZ 21, 168 [171, 172]) ausgeführt, entgegen einer vom Oberlandesgericht Königsberg in JW 1916, 613 [614] Nr. 12 vertretenen Ansicht komme es nicht nur darauf an, ob der Rechtsmittelbeklagte vor Ablauf der Rechtsmittelfrist von dem Eingang des Rechtsmittels Kenntnis hat, sondern auch auf die Kenntnis des Gerichts von der Person des Rechtsmittelklägers.

Diese Ausführungen des Bundesgerichtshofs berühren die gekennzeichnete Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht. Bei den ordentlichen Gerichten sind die Verhältnisse vielfach anders gelagert als bei den Gerichten für Arbeitssachen. Bei den ordentlichen Gerichten treten in der Berufungsinstanz nur Anwälte auf, die bei dem Berufungsgericht zugelassen sind; ihre Anschriften sind regelmäßig amtsbekannt und bedürfen keiner näheren Bezeichnung nach Wohnort und Straße. Soweit die Vorinstanz ein Landgericht war und die Berufungsschrift den Anwalt anführt, der bei dem Landgericht aufgetreten war, kennt das Oberlandesgericht regelmäßig auch die Anschrift des Anwalts, weil dieser beim Landgericht zugelassen sein muß.

Bei den Gerichten für Arbeitssachen dagegen können gemäß § 11 ArbGG Rechtsanwälte und Verbandsvertreter aus dem Bereich der ganzen Bundesrepublik auftreten. Sie sind manchmal den Gerichten für Arbeitssachen bekannt, manchmal nicht.

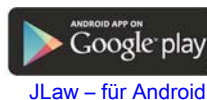
Diese unterschiedliche Situation sowie der Beschleunigungsgrundsatz des § 9 Abs. 1 Satz 1 ArbGG rechtfertigen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

es, für Berufungsschriften in Arbeitssachen die ladungsfähige Bezeichnung des Rechtsmittelgegners und seines Prozeßbevollmächtigten zu verlangen und damit gegebenenfalls strengere Anforderungen zu stellen, als sie der Bundesgerichtshof in BGHZ 21, 168 [171] - übrigens für seine Entscheidung nicht tragend und nur beiläufig - in Betracht gezogen hat.

III. Geht man somit von den Erfordernissen aus, die nach der oben zu I der Gründe angeführten Rechtsprechung für die Berufungsschrift gelten, so war im vorliegenden Fall die Berufung nicht ordnungsmäßig und daher gemäß § 519 b ZPO als unzulässig zu verwerfen.

1. Die Berufungsschrift bezeichnet zwar den Rechtsmittelbeklagten (= Kläger) und seine Prozeßbevollmächtigten mit Namen und Parteistellung. Sie enthält jedoch weder beim Kläger noch bei seinen Prozeßbevollmächtigten die Angabe einer Anschrift. Die Angabe, daß die Prozeßbevollmächtigten in O wohnen oder ihr Büro haben, reichte für das Landesarbeitsgericht nicht aus, um ihnen die Berufungsschrift zuzustellen. Bei der Größe der Stadt gehörte zur Anschrift auch die Angabe von Straße und Hausnummer.

Man braucht hier auch nicht der Überlegung weiter nachzugehen, ob die Bezeichnung des anwaltlichen Prozeßbevollmächtigten nur mit Namen und Wohnort dann ausreichend ist, wenn etwa Zustellungen an ihn über ein Fach im Gericht erfolgen oder seine nähere Anschrift als gerichtsbekannt oder aus dem Anwaltsverzeichnis ablesbar vorausgesetzt werden konnte. Hier hat die Beklagte als Prozeßbevollmächtigte die Rechtsanwälte M u.a. benannt, während tatsächlich die Bevollmächtigten Rechtssekretäre des DGB waren.

2. Der Mangel der ausreichenden Bezeichnung des Klägers und seiner Prozeßbevollmächtigten ist vor Ablauf der Berufungsfrist nicht behoben worden. Das erstinstanzliche Urteil, dem die fehlenden Angaben hätten entnommen werden können, war - entgegen der Sollvorschrift des § 518 Abs. 3 ZPO - der Berufung nicht beigelegt. Die erstinstanzlichen

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Akten, aus denen die Anschriften schließlich ersichtlich wurden, sind erst nach Ablauf der Berufungsfrist beim Landesarbeitsgericht eingegangen.

Es kann deshalb auf sich beruhen, ob den vom Ersten Senat geäußerten Erwägungen zu entsprechen wäre, daß eine Nachholung fehlender Angaben nach Einlegung des Rechtsmittels überhaupt nicht, auch nicht bis zum Ablauf der Berufungsfrist, zugelassen sei (vgl. BAG AP Nr. 20 zu § 518 ZPO [zu b der Gründe; auch zur Aufnahme in die Amtliche Sammlung des Gerichts bestimmt]; dazu auch Grunsky, Anm. zu AP Nr. 1 und 2 zu § 553 ZPO [zu 3 der Gründe]).

3. Die Beklagte hat am 19. Dezember 1973 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist beantragt. Zur Begründung hat sie geltend gemacht, sie habe erstmals bei der mündlichen Verhandlung am 19. Dezember 1973 erfahren, daß die erstinstanzlichen Akten erst nach Ablauf der Berufungsfrist beim Landesarbeitsgericht eingegangen sind.

Das Landesarbeitsgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag mit Recht als unbegründet abgewiesen. Der Antrag war schon deshalb unzulässig, weil er später als ein Jahr nach Ablauf der Berufungsfrist (17. Juli 1973) gestellt worden ist (§ 234 Abs. 3 ZPO).

4. Da nach allem das Landesarbeitsgericht die Berufung der Beklagten zu Recht als unzulässig verworfen hat, mußte die Revision zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Dieterich

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Heithen ist durch Urlaub an der Unterschrift verhindert
Dr. Stumpf

Hoechst

Pape



3 AZR 42/74

4 Sa 476/72 Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
4. Juni 1975 beschlossen:

Die Entscheidungsgründe des Urteils vom 9. Dezember 1974 werden gemäß § 319 ZPO dahin berichtet, daß es auf Seite 7 Zeile 5 von unten statt: "1973" richtig: "1972" heißen muß.

gez. Prof. Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)